

Datum
2. September 2024

Seite
1 von 8

Umsetzung der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) in Deutschland

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der deutschen Wirtschaft stellt die Ausweitung der Nachhaltigkeitsberichterstattung im Rahmen der CSRD die betroffenen Unternehmen vor große Herausforderungen. Durch die hohe Komplexität der durch die European Sustainability Reporting Standards (ESRS) konkretisierten Berichtspflichten müssen deutsche Unternehmen enorme personelle und finanzielle Kapazitäten aufbringen. Es wird eine jährliche Bürokratiebelastung der deutschen Wirtschaft in Höhe von 1,58 Mrd. Euro erwartet. Dies ist nahezu die Hälfte der Entlastungswirkung des Wachstumschancengesetzes. Bei ca. 14.600 zukünftig unmittelbar betroffenen Unternehmen wäre laut Regierungsentwurf (RegE) mit einer durchschnittlichen Belastung von ca. 108.000 Euro pro Unternehmen an jährlichem Erfüllungsaufwand zu rechnen. Der tatsächliche Erfüllungsaufwand für die Unternehmen liegt in der Praxis jedoch noch deutlich höher. Der RegE nimmt zwar formal auf, dass über den adressierten Anwendungsbereich hinaus sehr viele kleine und mittlere Unternehmen in der Wertschöpfungskette berichtspflichtiger Unternehmen mittelbar von der Nachhaltigkeitsberichterstattung betroffen sind (sog. Trickle-down-Effekt). Der Erfüllungsaufwand für diese mittelbar betroffenen Unternehmen wird jedoch nicht in die Berechnungen aufgenommen.

Der BDI hat sich mehrfach für eine praxistaugliche nationale Umsetzung der CSRD ausgesprochen. Die Umsetzung in Deutschland darf keine bürokratischen Belastungen über die europäische Vorlage hinaus beinhalten, muss verhältnismäßig zur Unternehmensgröße ausgestaltet sein und Kosten und Nutzen berücksichtigen. Wir begrüßen die angestrebte 1:1 Umsetzung der Richtlinie. Dadurch wird eine europäische Vergleichbarkeit gewährleistet und Wettbewerbsnachteile von deutschen Unternehmen in der EU vermieden. Im RegE muss jedoch an einigen Stellen weiterhin nachgebessert werden, um weitere Vereinfachungen für die betroffenen Unternehmen zu

**Bundesverband der
Deutschen Industrie e.V.
Mitgliedsverband
BUSINESSEUROPE**

Lobbyregisternummer
R000534

Hausanschrift
Breite Straße 29
10178 Berlin

Postanschrift
11053 Berlin

Telefonkontakt
M: +4915151840811

Internet
www.bdi.eu

E-Mail
j.winkler@bdi.eu

schaffen, unnötige Belastungen zu verhindern und die aktuellen Bemühungen der Bundesregierung zur Bürokratieentlastung zu unterstützen. Im Folgenden wird aufgeführt, in welchen wesentlichen Bereichen wir Anpassungsbedarf in Zusammenhang mit der Umsetzung der CSRD sehen.

1. Abkehr von der „Aufstellungslösung“ erforderlich

Leider gilt auch im RegE weiterhin die „Aufstellungslösung“ hinsichtlich der elektronischen Berichterstattung für den Lagebericht inklusive Nachhaltigkeitsbericht. Diese bedeutet einen hohen Zusatzaufwand für Unternehmen, welchem kein vergleichbarer Nutzen gegenübersteht. Die vorgesehene Regelung in §§ 289g und 315e HGB-E, den (Konzern-)Lagebericht bereits im European Single Electronic Format (ESEF) für die digitale Nachhaltigkeitsberichterstattung aufzustellen, ist nicht praxistauglich. Die Lesbarkeit, Verfügbarkeit und Einheitlichkeit auf verschiedenen Geräten sowie Akzeptanz von elektronischen ESEF-Dateien erreicht nicht die von in der Praxis bewährten PDF-Dokumenten. Zudem besteht die Gefahr von technischen Fehlern.

Die Verschiebung der Pflicht zur erstmaligen Aufstellung des Lageberichts im ESEF-Format und dessen Auszeichnung („Tagging“) für alle Unternehmen auf das Geschäftsjahr 2026 ist dagegen zu begrüßen. Unternehmen, die ihren Lagebericht eigentlich bereits für das Geschäftsjahr 2024 in ESEF aufstellen müssten, erhalten dadurch zwei Jahre mehr Zeit zur Umstellung ihrer Prozesse.

Petitum: Das elektronische Berichtsformat (ESEF) sollte nur für die Offenlegung von Lageberichten inklusive der digitalen Nachhaltigkeitsberichterstattung, nicht jedoch bereits für deren Aufstellung verpflichtend sein. Damit würde der zeitlich ohnehin angespannte Prozess bis zur Aufstellung des Lageberichts nicht unnötig belastet und ein einheitliches Vorgehen zur geltenden „Offenlegungslösung“ bei der elektronischen Finanzberichterstattung garantiert. Die aktuell vorgesehene „Aufstellungslösung“ würde die Unternehmen massiv belasten, ohne dabei einen Nutzen für die Adressaten zu stiften. Folgende Argumente sprechen gegen die „Aufstellungslösung“:

- a) Lageberichte wären keine gedruckten PDF-Dokumente mehr, sondern nur noch elektronische Dateien. Eine Aufstellung und Prüfung im ESEF wäre für Vorstand und Aufsichtsrat damit deutlich aufwändiger, da sie sich nicht nur inhaltlich, sondern auch technisch mit dem Format des Lageberichts auseinandersetzen müssten. Etablierte Prozesse zur Aufstellung des papiergebundenen Abschlusses und Lageberichts sollten durch das Umsetzungsgesetz unberührt bleiben.
- b) Die rechtlichen Risiken für die Mitglieder des Vorstands würden steigen, wenn sich die Versicherung der gesetzlichen Vertreter auch auf ESEF erstrecken würde.
- c) Die Lesbarkeit, Verfügbarkeit und Einheitlichkeit auf verschiedenen Geräten sowie Akzeptanz von elektronischen ESEF-Dateien erreicht nicht die von PDF-Dokumenten. Dies betrifft insbesondere auch den Zugang der Aktionäre zu den pflichtgemäß zu erstellenden Dokumenten bei der Hauptversammlung.

- d) Äußerst problematisch ist die nur mit hohem Aufwand und Kosten verbundene Pflicht einer Korrektur von technischen Fehlern. Bei einer Aufstellungslösung würde ein technischer Fehler (z. B. falsche Skalierung, falsches Vorzeichen, falsche Auszeichnung etc.) bedeuten, dass die Datei nicht den technischen Vorgaben entspricht und damit der Lagebericht, obwohl inhaltlich richtig, fehlerhaft ist. Es müsste eine neue ESEF-Datei mit einem neuen Lagebericht erstellt werden, wodurch vor der Offenlegung der korrigierten Datei eine erneute Aufstellung durch den Vorstand und eine erneute Prüfung durch den Abschlussprüfer und den Aufsichtsrat nötig werden würde.
- e) In diesem Zusammenhang ist auch unklar, ob aufgrund des nun späteren Zeitpunkts der Aufstellung Ereignisse, welche zwischen der ursprünglichen und der erneuten Aufstellung eingetreten sind, ebenfalls noch im Lagebericht zu berücksichtigen wären (bspw. hinsichtlich Prognose sowie Berichterstattung zu Chancen und Risiken).
- f) Für den Fall einer erneuten Aufstellung des Lageberichts wäre dieser nicht mehr im Einklang mit dem unveränderten, aus damaliger Sicht zutreffenden Abschluss. Folglich müsste der Abschlussprüfer im schlimmsten Fall den erneut zu erteilenden Bestätigungsvermerk hinsichtlich der Einklangsprüfung gemäß § 317 Abs. 2 S. 1 HGB einschränken.
- g) Die geplante Umsetzung in Deutschland unterscheidet sich voraussichtlich von der Praxis in anderen EU-Mitgliedstaaten wie Frankreich, Spanien oder die Niederlande. Eine „Aufstellungslösung“ könnte somit zu einem Wettbewerbsnachteil deutscher Unternehmen im europäischen Vergleich führen und der angestrebten EU-weiten Harmonisierung widersprechen.

2. Praxistaugliche Ausgestaltung der Prüfpflicht und Ausweitung des Prüferkreises

Die Prüfpflicht muss praxistauglich ausgestaltet sein und darf nicht zu zusätzlichen Belastungen der Unternehmen führen. Die Übergangsregelung zur Bestellung des bisherigen Abschlussprüfers als Nachhaltigkeitsprüfer für vor dem 1. Januar 2025 beginnende Geschäftsjahre schafft für viele Gesellschaften eine wichtige Rechtsklarheit und ist zu begrüßen. Eine dauerhafte Umsetzung dieser Übergangsregelung als Grundsatz wäre sinnvoll.

Außerdem sollte die CSRD so unternehmensfreundlich wie möglich umgesetzt werden. Es ist leider keine Ausweitung des Prüferkreises erfolgt und es sind weiterhin nur Wirtschaftsprüfer zur Prüfung der Nachhaltigkeitsberichte zugelassen, obwohl die europäischen Vorgaben dies ermöglichen und dies auch von anderen EU-Mitgliedsstaaten genutzt wird. Dies ist eine verpasste Chance, da keine Vergrößerung des Prüferkreises vorgenommen wird und dadurch voraussichtlich höhere Prüfkosten auf viele Unternehmen zukommen werden (§ 13c (1) WPO-E).

Eine Verknappung der verfügbaren Prüfer durch einen Ausschluss unabhängiger Prüfdienstleister könnte sich gerade für kleine und mittelständische Unternehmen nachteilig auswirken und bestehende Wettbewerbsnachteile verschärfen. Die zusätzliche Einbindung unabhängiger Prüfdienstleister könnte die Verfügbarkeit von Verifizierungsdienstleistungen auf dem Markt

erhöhen, den Wettbewerb fördern, zu geringeren Kosten für die berichtenden Unternehmen führen und potenzielle Kapazitätsengpässe bei der externen Prüfung vermeiden. Die Qualität der Prüfung ließe sich mittels entsprechender Qualifizierungsanforderungen (wie sie in (§§ 13c & 13d WPOE auch für die Wirtschaftsprüfer gefordert sind) absichern. Zudem geben die ESRS vor, in welcher Art und Weise die Angaben – bei entsprechender Wesentlichkeit – offengelegt werden müssen. Sie bilden damit einen festen Prüfrahmen. Außerdem sind die Unternehmen bereits verpflichtet, bei der Erstellung der Berichte ihre Nachhaltigkeitsinformationen so darzulegen, dass diese u. a. überprüfbar und vergleichbar sind (Qualitätsanforderungen im ESRS 1 Anhang B).

Petitum: Die angedachte Übergangsregelung bei der Prüfpflicht der Nachhaltigkeitsberichte zur Vereinfachung der Prozesse sollte als Grundsatz festgehalten werden. Dazu sollte in § 324e Abs. 2 HGB-E ergänzt werden, dass der vom zuständigen Organ für das betreffende Geschäftsjahr gewählte Abschlussprüfer grundsätzlich auch zum Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts als gewählt gilt, sofern das zuständige Organ dazu keinen abweichenden Beschluss fasst.

Das in der CSRD-Richtlinie enthaltene Wahlrecht ermöglicht auch die Einbindung unabhängiger Prüfungsdienstleister, wodurch Kapazitätsengpässe und hohe Kosten bei der externen Prüfung vermieden werden könnten. Die Unternehmen sollten auch in Deutschland aus allen drei von der EU vorgeesehenen Optionen von Abschlussprüfern, Wirtschaftsprüfern und unabhängigen Erbringern von Prüfdienstleitern frei wählen können, wen sie mit der Prüfung beauftragen.

3. Ausschluss von unwesentlichen Tochterunternehmen

Bestimmte Tochtergesellschaften sollten aufgrund ihrer Größe oder Eigenarten als nicht produzierende Einheiten (bspw. reine Vertriebsgesellschaft) bei der Konsolidierung, parallel zu der Finanzberichterstattung nach § 296 Abs. 2 HGB, außen vor bleiben dürfen. Eine fehlende Wesentlichkeitsschwelle mit Blick auf die in die Berichterstattung einzubeziehenden Gesellschaften ist mit viel Bürokratie verbunden. Eine Einbeziehung aller Gesellschaften in den Konsolidierungskreis würde eine deutliche Verschärfung der bisher bestehenden Non Financial Reporting Directive (NFRD) darstellen. Diese bot ein gewisses Maß an Pragmatismus, welche die CSRD missen lässt. Hier gab es mit Blick auf Umweltbelange noch eine Wesentlichkeitsschwelle und es musste ausschließlich über Belange von Produktionsstandorten berichtet werden.

Petitum: Zur Vereinfachung der Nachhaltigkeitsberichterstattung in Konzernkreisen sollte es ermöglicht werden, dass für den Nachhaltigkeitsbericht nach Vorschriften, die für den Konsolidierungskreis des Finanzberichts gelten, verfahren werden darf. Die Angemessenheit der Wesentlichkeitsanalyse sollte je nach Struktur und Größe des Unternehmens bei der Prüfung Berücksichtigung finden. Das gilt auch für die Berücksichtigung der Wert schöpfungskette. Diejenigen Tochterunternehmen, die aus Wesentlichkeitsgründen nicht in den Konzernabschluss einbezogen wurden, sollten auch aus der Konzernnachhaltigkeitsberichterstattung ausgeschlossen werden

können, um einen zusätzlichen Bürokratieaufwand der Unternehmen zu vermeiden.

Seite
5 von 8

4. Doppelte Berichtspflichten vermeiden

In den letzten Jahren sind im Bereich der Nachhaltigkeit etliche Gesetze, Verordnungen und Richtlinien auf nationaler und europäischer Ebene angestoßen worden (z.B. CSRD, internationale Nachhaltigkeitsberichterstattung, Taxonomie-Verordnung, SFDR, LkSG bzw. CSDDD, CBAM, entwaldungsfreie Lieferkette, EntgTranspG, etc.), deren Einhaltung aktiv nachgewiesen werden muss. Dafür werden Unternehmensressourcen für die Einführung, die Compliance im täglichen Business sowie finanzieller Aufwand ggf. für unterstützende Software, Berater, die Berichterstattung sowie für die externe Prüfung gebunden.

Petitum: Der Ressourcenaufwand der Berichterstattung muss in seinem Ausmaß für die betroffenen Unternehmen höchstmöglich begrenzt werden. Es muss eine Zusammenlegung diverser nachhaltigkeitsbezogener Berichterstattungspflichten in nur einen Bericht geben, um Vereinfachung zu schaffen. Ein einzelner Bericht sollte mittelfristig sämtliche ESG-Berichtspflichten abdecken (ein CSRD-Bericht mit Wesentlichkeitsgrundsatz muss ausreichen, „Once only“-Prinzip).

Laut RegE ist vorgesehen, dass ein Nachhaltigkeitsbericht anstatt des LkSG-Berichts nach § 10 Abs. 2 S. 1 LkSG verwendet werden kann, um doppelte bzw. gleichgelagerte Berichtspflichten zu vermeiden (§ 10 Abs. 5 LkSG-E). Gleiches gilt für die freiwillige Abgabe eines CSRD-Nachhaltigkeitsberichts (§ 10 Abs. 6 LkSG-E). Diese Regelung ist zu begrüßen und muss unbedingt umgesetzt werden. Ebenfalls ist positiv, dass die Möglichkeiten der Befreiung für Konzernmütter mit aufgenommen wurde und LkSG-Berichte über das Geschäftsjahr 2023 erst zum 31. Dezember 2025 eingereicht werden müssen (§ 12 (4) LkSG-E). Damit tatsächlich doppelte bzw. gleichgelagerte Berichtspflichten verhindert werden und sich die Unternehmen auf die Erstellung ihrer Nachhaltigkeitsberichte konzentrieren können, muss zusätzlich in das Gesetz aufgenommen werden, dass der erste CSRD-Bericht alle bisher fälligen LkSG-Berichte ersetzen kann und die Abgabefristen der LkSG-Berichte mit denen der Nachhaltigkeitsberichte synchronisiert wird. Ansonsten besteht die Gefahr, dass nicht mehr relevante LkSG-Berichte über Geschäftsjahre 2023 noch Ende 2025 abgegeben werden müssen oder Unternehmen mit abweichenden Geschäftsjahren nicht von der Ersetzungsbefugnis Gebrauch machen können.

Für die von der CSRD neu erfassten Unternehmen sollten außerdem Übergangsfristen zu den Berichtspflichten der Sustainable Finance Taxonomie geschaffen werden, d.h. diese sollten im ersten Berichtsjahr nur zur Taxonomiefähigkeit (eligibility) berichten müssen und nicht gleich zur Taxonomiekonformität (alignment). Die Reportingpflichten zur CSRD und der EU-Taxonomie sind gerade für mittelständische Unternehmen extrem herausfordernd und binden viele Ressourcen. Wo immer eine Entlastung durch den nationalen Gesetzgeber möglich ist, sollte diese auch durchgeführt werden.

5. Sanktion und Haftung für Unternehmen und Wirtschaftsprüfer vorerst aussetzen

Seite
6 von 8

Mit der Einführung der Nachhaltigkeitsberichterstattung in Deutschland treten auch weitere Sanktionsrisiken für die Unternehmen in Kraft. Die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs eines Unternehmens oder Konzerns haben in einer schriftlichen Erklärung nach bestem Wissen zu versichern, dass im (Konzern-)Lagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird, dass die wesentlichen Chancen und Risiken beschrieben sind und falls ein (Konzern-)Nachhaltigkeitsbericht erstellt werden muss, dieser nach den ESRS aufgestellt wurde (§289h (2) und 315f (2) HGB-E). Wer eine unrichtige Versicherung abgibt, kann mit einer Geld- oder Freiheitsstrafe bestraft werden (§331a (1) HGB-E).

Es muss über ein Nachhaltigkeitsthema im Nachhaltigkeitsbericht berichtet werden, falls im Rahmen der Bewertung bestimmter Chancen und Risiken diese über von dem Unternehmen definierten Schwellenwerten liegen. Die Sammlung und Bewertung der Chancen und Risiken sowie die Definition der Schwellenwerte ist Aufgabe des berichterstattenden Unternehmens im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse nach den ESRS 1.

Die Möglichkeit der individuellen Bewertung sowie eine gerade in den ersten Jahren der Implementierung der Wesentlichkeitsanalyse ungenügende Datenlage bei der Chancen- und Risikobewertung führen dazu, dass die Wesentlichkeitsanalyse nicht objektiv durchgeführt werden kann. Somit können sich Diskrepanzen zwischen der Sammlung und Bewertung der Chancen und Risiken durch das Unternehmen und durch Dritte entstehen, woraus sich oben beschriebene Sanktionsrisiken ergeben können. Daher sollte § 331a Absatz 1 HGB-E in den ersten Jahren der Implementierung ausgesetzt werden.

Ebenfalls ist davon auszugehen, dass die Wirtschaftsprüfer teilweise tiefer als durch die begrenzte Sicherheitsprüfung vorgesehen prüfen werden, um sich selbst hinreichend abzusichern. Dies ist erstens darauf zurückzuführen, dass wenn ein Unternehmen wie oben beschrieben sanktioniert würde, es etwaige Haftungsansprüche gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen könnte, falls dieser vorsätzlich oder fahrlässig seine Pflichten verletzt hat und dadurch das Unternehmen geschädigt worden ist (§ 323 (1) HGB). Darüber hinaus drohen einem Wirtschaftsprüfer bei einem ordnungswidrig erstellten Prüfvermerk selbst Sanktionen durch die Aufsichtsbehörde (§ 334 (2b), § 340n (2b) und § 341n (2b) HGB-E). Diese ordnungsrechtlichen Sanktionsmöglichkeiten gegen Wirtschaftsprüfer sollten ebenfalls ausgesetzt werden, bis einheitliche Prüfstandards vorliegen.

Petitum: § 331a (1) HGB-E sollte in den ersten Jahren der Implementierung ausgesetzt werden. Außerdem sollte bis zum Erlass von Prüfstandards durch die Kommission die ordnungsrechtlichen Sanktionsmöglichkeiten gegen Wirtschaftsprüfer ausgesetzt werden.

Die Unterrichtung der Arbeitnehmervertreter hat für Konzerne bereits „auf geeigneter Ebene bei der Erstellung des Konzernnachhaltigkeitsberichts über die vorgesehenen Inhalte des Konzernnachhaltigkeitsberichts zu unterrichten“ zu erfolgen (§ 315b Abs. 5 HGB-E), während sie für einzelne Unternehmen nur „auf geeigneter Ebene über die Inhalte des Nachhaltigkeitsberichts zu unterrichten“ sind (§ 289b Abs. 6 HGB-E und Artikel 19a der Bilanzrichtlinie). Während für Konzerne eine vorherige inhaltliche Einbeziehung verlangt wird, ist die Bilanzrichtlinie offener und für den Vorgang bei einzelnen Unternehmen bereits daran angepasst worden. Es ist nicht ersichtlich, warum sich der Zeitpunkt der Einbeziehung der Arbeitnehmervertretungen für einzelne Unternehmen und Konzerne unterscheiden soll. Die Vorgabe einer Unterrichtung im Prozess der Erstellung birgt die Gefahr, dass bereits sehr enge Zeitpläne nicht mehr eingehalten werden können.

Petitum: Der Zeitpunkt der Unterrichtung von Arbeitnehmervertretern sollte offengelassen und insbesondere nicht zwischen den Regelungen für den Nachhaltigkeitsbericht und dem Konzernnachhaltigkeitsbericht unterschieden werden. Die Formulierung des § 315b Abs. 5 HGB-E muss daher entsprechend an Artikel 19a der Bilanzrichtlinie und § 289b Abs. 6 HGB-E angepasst werden.

7. Weitere wichtige Maßnahmen im Zusammenhang mit der Nachhaltigkeitsberichterstattung

- Es bedarf einer grundsätzlichen Überarbeitung der CSRD und ESRS auf europäischer Ebene hinsichtlich einer deutlicheren Einschränkung der verpflichtenden Nachhaltigkeitsangaben und Datenpunkte insbesondere aus der Wertschöpfungskette. Die Beschreibung von Impact, Risk und Opportunities (IROs) sowie Maßnahmen, Zielen und Policies sollte nicht für jedes kleine sub-sub-topic nötig sein (Bottom-Up-Ansatz). Besser wäre ein Top-Down-Ansatz, sodass auf hoher Flughöhe übergreifende Unternehmensstrategien sowie IROs für die großen themenbezogenen Standards unter Einbeziehung der Stakeholder ermittelt werden. Darauf aufbauend können themenübergreifende Ziele und Maßnahmen formuliert werden. Kleinteilige IROs und Maßnahmen sollten nur in Ausnahmefällen bei besonderer Relevanz berichtet werden müssen.
- Der freiwillige europäische KMU-Standard für nicht berichtspflichtige Unternehmen (VSME) muss so ausgestaltet werden, dass er den Kern der üblichen Datenanfragen abdeckt. Es braucht einen deutlich enger definierten „Value Chain Cap“ in der CSRD, um den Trickle-down-Effekt für nicht berichtspflichtige Unternehmen zu reduzieren. Zudem sollte klar gestellt werden, dass die von den nicht berichtspflichtigen Unternehmen an berichtspflichtige Unternehmen zur Verfügung gestellten Daten nicht indirekt prüfungspflichtig werden.
- Von der Erstellung sektorspezifischer Standards sollte abgerückt werden.

Die nationale Umsetzung der CSRD sollte sich im Ergebnis auf eine 1:1-Umsetzung der europäischen Vorgaben beschränken und keinen bürokratischen Zusatzaufwand für die deutschen Unternehmen, sondern höchstmögliche Vereinfachungen schaffen. Außerdem sollten doppelte oder gleichgelagerte Berichtspflichten für die Unternehmen vermieden werden.

Darüber hinaus ist ein Einsatz der deutschen Bundesregierung auf europäischer Ebene für eine zeitnahe und grundsätzliche Überarbeitung von CSRD und ESRS sowie den weiteren europäischen Regulierungen notwendig. Die durch die verschiedenen Regelungen entstehenden unverhältnismäßigen Belastungen der direkt und indirekt berichtspflichtigen Unternehmen (Trickle-down-Effekt) müssen deutlich reduziert werden. Die Nachhaltigkeitsberichterstattung wird von Seiten der Wirtschaft als überdimensioniertes Rahmenwerk wahrgenommen und der Umfang und das Detailniveau der durch die ESR abgefragten Informationen stehen in keinem Verhältnis zum Nutzen.

Wir bitten Sie, diese Anregungen mit Blick auf das aktuelle Gesetzgebungsverfahren zur CSRD-Umsetzung in Deutschland zu berücksichtigen und stehen Ihnen für Rückfragen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Monika Wünnemann

Julian Winkler